

**Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz  
(4. ÄndBbg BRKGVwV)**

Vom 2. September 2019

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 63 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

**I.**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV - vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die zuletzt durch die Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekosten-gesetz vom 11. Juni 2018 (ABl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 1.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zählen die erstattungs-fähigen Arten“ durch die Wörter „zählt die Bestandteile“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „stellt eine besondere Form der Reisekostenvergütung dar“ durch die Wörter „nennt zwei besondere Formen der Reisekostenvergütung“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „allgemein geringerem Aufwand“ durch die Wörter „geringerem Aufwand als allgemein üblich“ und das Wort „Dienstgeschäfte“ durch das Wort „Dienstreisen“ ersetzt.

2. In Textziffer 2.1.2 Satz 1 wird das Wort „Erledigung“ durch das Wort „Erledigungen“ ersetzt.

3. Textziffer 2.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet.“

b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Bei Telearbeit oder Wohnraumarbeit gilt die Dienststätte als Dienstort.“

4. Textziffer 2.2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wohnung im Sinne dieser Vorschrift ist die Wohnung oder Unterkunft, von der aus sich Dienstreisende überwiegend in die Dienststätte begeben, an Tagen, an welchen sie in der Dienststätte Dienst zu leisten haben.“

5. Nach Textziffer 2.2.2 wird folgende Textziffer 2.2.3 eingefügt:

„2.2.3 An den im persönlichen Arbeitszeitmodell festgelegten Telearbeitstagen bestimmen sich Beginn und Ende der Dienstreise nach dem Ort des genehmigten Telearbeitsplatzes. An festgelegten Präsenz-tagen gilt § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den Textziffern 2.2.1 und 2.2.2. Bei Telearbeit ohne festgelegte Präsenztage, beim Tausch von Telearbeits- und Präsenztagen sowie bei Wohnraumarbeit gilt immer der Wohnungsbegriff nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den Textziffern 2.2.1 und 2.2.2.“

6. Der Textziffer 3.1.1 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„Bei Telearbeit und Wohnraumarbeit sind die Fahrten zwischen der Dienststätte und dem Ort der Telearbeit oder der Wohnraumarbeit private Fahrten von und zur Arbeit und reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig. Ist die Wohnung nach § 2 Absatz 2 an festgelegten Telearbeitstagen eine andere als an den Präsenztagen und werden diese privaten Fahrten zur Aufnahme der Telearbeit oder Präsenz mit Dienstreisen verbunden, sind nur die durch die Erledigung des Dienstgeschäfts zusätzlich entstehenden Kosten erstattungsfähig; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt. Bei Wohnraumarbeit besteht nur eine Wohnung nach § 2 Absatz 2. Werden Fahrten im Zusammenhang mit Wohnraumarbeit mit Dienstreisen verbunden, sind nur die zusätzlich durch die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten erstattungsfähig; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.“

7. Textziffer 3.1.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise müssen nicht durch Belege nachgewiesen werden.“

8. Textziffer 3.2 zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anrechenbare Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 2 sind sowohl Geldbeträge als auch geldwerte Vorteile (zum Beispiel Sachleistungen, Nutzungsberechtigungen, Rabatte, Boni, Gutschriften, geldwerte Leistungen aus Bonusprogrammen), die der oder dem Dienstreisenden unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden. Können sie nicht bei derselben Dienstreise berücksichtigt werden, sind sie bei einer späteren Dienstreise einzusetzen. Die private Nutzung ist ausgeschlossen. Leistungen, die auf Grund von Fahrgast- oder Fluggastrechten als Entschädigung für eine körperliche oder seelische Beeinträchtigung dem persönlichen Bereich der oder des Dienstreisenden zuzuordnen sind und Entschädigungsleistungen auf Grund von Ausfällen (Nichtbeförderungen, Annullierungen) oder Verspätungen werden nicht angerechnet. Von den Verkehrsträgern gewährte Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Gutscheine für Taxifahrten, Übernachtungen oder vollständige Mahlzeiten) hingegen sind nach den Anrechnungsvorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2) in der Weise zu berücksichtigen, dass eine Erstattung im Rahmen der Reisekostenvergütung für diese Ausgaben nicht erfolgt.“

9. Textziffer 4.1.2 wird wie folgt gefasst:

„4.1.2 Eine mindestens zweistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung der Fahrzeit ist grundsätzlich die planmäßige Abfahrt von beziehungsweise die Ankunft an dem dem Dienstreisebeginn beziehungsweise dem dem Dienstreiseende nächstgelegenen Bahnhof maßgebend.“

Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden werden die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse nur bei Vorliegen triftiger Gründe erstattet. Triftige Gründe für die Nutzung einer höheren Klasse liegen vor, wenn

- ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt werden muss, das nur diese Beförderungsklasse führt,
- die Kosten der Fahrt in der höheren Klasse unterhalb der Fahrtkosten aller niedrigeren Klassen liegen (Nachweis durch die Dienstreisende oder den Dienstreisenden erforderlich),
- alle Fahrten in niedrigeren Klassen ausgebucht sind und die Benutzung der höheren Klasse es der oder dem Dienstreisenden ermöglichen würde, noch pünktlich seinen oder ihren Veranstaltungsort zu erreichen,
- der Geschäftsort eher erreicht werden kann, sodass - im Gegensatz zu allen Fahrten in niedrigeren Klassen - eine Hotelübernachtung eingespart werden kann,
- die Kosten der Benutzung der ersten Klasse im Vergleich zur Durchführung der Dienstreise mit einem personengebundenen Kraftfahrzeug geringer sind,
- die oder der Dienstreisende eine höhere Klasse nutzen muss, weil die durch sie oder ihn aus dienstlichen Gründen zu bewachende, observierende, beschützende oder zu begleitende Person ebenfalls eine höhere Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nutzt,
- der körperliche oder gesundheitliche Zustand der oder des Dienstreisenden die Benutzung einer höheren Klasse erfordert (nachzuweisen durch ärztliches Attest) oder
- auf dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen - aG - eingetragen ist.

Das Vorbereiten des Dienstgeschäfts, dienstliche Besprechungen oder das Aktenstudium während der Fahrt rechtfertigen nicht die Nutzung einer höheren Klasse, ebenso wenig die Besoldungsgruppe einer oder eines Dienstreisenden.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

10. In Textziffer 4.1.4 wird vor den Wörtern „bei Flugzeugbenutzung geringere Reisekosten entstehen“ das Wort „weil“ eingefügt.
11. Textziffer 4.1.6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Haben Dienstreisende mit Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse freiwillig die niedrigere Klasse benutzt, werden Fahrtkosten auch nur für diese Klasse erstattet.“
12. Der Textziffer 4.2.2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Bei der Amortisationsberechnung ist der Flexpreis als Vergleichsgrundlage heranzuziehen. Auf das Rundschreiben des MdF vom 28. September 2018 - 12-FD 2704.4-001/10 - wird hingewiesen.“
13. Textziffer 4.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Mietwagen im Sinne des § 4 Absatz 4 sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäfts bei einem gewerblichen Anbieter angemietet oder geleast werden.“
14. In Textziffer 4.4.3 Satz 1 wird im vierten Spiegelstrich die Angabe „23“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
15. In Textziffer 4.4.4 Satz 2 werden nach dem Wort „Kilometer“ die Wörter „oder die Angabe der mit dem Taxi gefahrenen Strecke (Start- und Zieladresse)“ eingefügt.
16. In Textziffer 5.1.5 Satz 1 werden die Wörter „nicht gegeben ist“ durch die Wörter „nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen geleistet werden kann“ ersetzt.
17. In Textziffer 5.2.2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Benutzung eines Kraftwagens“ eingefügt.
18. Textziffer 5.2.3 wird wie folgt gefasst:
- „5.2.3 Von der reisekostenrechtlichen Entscheidung über die gemäß § 5 BRKG zustehende Wegstreckenentschädigung ist der Umfang der daneben zustehenden Sachschadenserstattung nach den hierfür geltenden Bestimmungen im Schadensfall abhängig.“
19. Textziffer 5.3 zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die viermalige Nutzung eines Fahrrades innerhalb eines Monats bezieht sich auf zurückgelegte Einzelstrecken und nicht auf die Zahl der Dienstreisen.“
  - b) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Mietfahrrad“ das Komma und das Wort „Callbike“ gestrichen.
20. Textziffer 6.1.1 wird wie folgt gefasst:
- „6.1.1 Die Verweisung auf das Einkommensteuergesetz (EStG) stellt bezüglich des bei Dienstreisen unterstellten und damit erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwands auf die für alle Beschäftigten in Fällen der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte steuerlich abzugsfähigen Pauschbeträge ab.
- Die Höhe der Verpflegungspauschale bestimmt sich nach § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Hat der Beschäftigte keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Verpflegungspauschalen entsprechend.“
21. In Textziffer 7.1.3 Satz 1 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
22. Textziffer 7.1.5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übernachten Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen in einem Zimmer, ist der Preis erstattungsfähig, der bei alleiniger Nutzung eines Zimmers zu zahlen wäre; ohne Nachweis sind die Übernachtungskosten gleichmäßig auf die Personen aufzuteilen.“

23. In Textziffer 8.2 wird die Angabe „Halbsatz 2“ durch die Wörter „zweiter Halbsatz“ ersetzt.

24. Textziffer 10.1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im vierten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Kreditkartenumrechnungskurses“ die Wörter „sowie Bankspesen oder Gebühren für Barabhebungen an Geldautomaten im Ausland“ eingefügt.

b) Der sechste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Parkgebühren in sonstigen Fällen (§ 5 Absatz 1 und 3) bis zu 10 Euro täglich,“.

25. In Textziffer 13 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Urlaubsreisen sind Reisen in einem Zeitraum, für den der oder dem Bediensteten Urlaub erteilt worden ist. Urlaub im Sinne dieser Vorschrift ist jede Befreiung von der Dienstleistungspflicht, unabhängig davon, worauf der Freistellungsanspruch beruht, zum Beispiel Erholungsurlaub, Ausgleich von Mehrarbeitszeit, Gleittag, Sonderurlaub, Bildungsurlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich beziehungsweise eine Kombination aus diesen. Andere private Reisen sind Reisen, für die es keiner Befreiung von der Dienstleistungspflicht bedarf (zum Beispiel Fahrten an Wochenenden oder während Freiphasen des jeweiligen Arbeitszeitmodells).“